



## Informationen zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b der Handwerksordnung (HwO)

Seit dem 1.1.2004 ist die Erteilung einer **Ausübungsberechtigung** gemäß § 7b HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle möglich. Diese richtet sich an qualifizierte Gesellen und soll für diese einen Weg in die Selbstständigkeit schaffen. Die **Altgesellenregelung** kann auch für angestellte fachlich-technische Betriebsleiter beantragt werden.

Eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO kann für folgende zulassungspflichtige Handwerke beantragt werden: Für die Handwerke Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker, kann **keine** Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO erteilt werden.

- Bäcker
- Behälter- und Apparatebauer
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Böttcher
- Boots- und Schiffbauer
- Brunnenbauer
- Büchsenmacher
- Chirurgiemechaniker
- Dachdecker
- Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmacher
- Elektromaschinenbauer
- Elektrotechniker
- Estrichleger
- Feinwerkmechaniker
- Fleischer
- Fliesen-, Platten und Mosaikleger
- Friseure
- Gerüstbauer
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Glaser
- Glasveredler
- Informationstechniker
- Installateur und Heizungsbauer
- Kälteanlagenbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Klempner
- Konditoren
- Krafffahrzeugtechniker
- Landmaschinenmechaniker
- Maler und Lackierer
- Maurer und Betonbauer
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Metallbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Parkettleger
- Raumausstatter
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Seiler
- Steinmetzen und Steinbildhauer
- Straßenbauer
- Stuckateur
- Tischler
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Zimmerer
- Zweiradmechaniker

Eine Ausübungsberechtigung erhält, wer

- (1.) eine **Gesellenprüfung oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung** in dem zu betreibenden oder gesetzlich für verwandt erklärtem Handwerk bestanden hat,
- (2.) diese Tätigkeit mindestens **sechs Jahre ausgeübt** hat,
- (3.) davon insgesamt **vier Jahre in leitender Stellung**,

und die erforderlichen **technischen, betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse** nachweist.

Der **Nachweis** hierüber kann **durch qualifizierte Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Fortbildungsnachweise oder in anderer Weise** erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass sich aus den Nachweisen nicht nur ergibt, dass eine Gesellentätigkeit und leitende Tätigkeit ausgeübt wurde, sondern auch, dass

aus den Nachweisen die vorgeschriebene **Dauer** dieser Tätigkeiten **von 6 bzw. 4 Jahren** zu erkennen ist. Eigenerklärungen des Antragstellers sind mangels Beweiskraft grundsätzlich nicht zum Nachweis geeignet.

Maßgebliches Kriterium für die Erteilung der Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO ist der Nachweis der **leitenden Stellung des Antragstellers** von mindestens 4 Jahren. Sie ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen **eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse** in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind (z.B. unternehmerische Verantwortung). Bei einem Nachweis durch Arbeitszeugnisse ist nicht der bloße Hinweis auf eine Leitungsfunktion (z.B. Polier oder Vorarbeiter) ausreichend, sondern es müssen die **konkreten leitenden Tätigkeiten**, die übertragen wurden, aufgezeigt werden. Die leitende Stellung muss somit deutlich über eine „normale“ Gesellentätigkeit hinausgehen.

Die **erforderlichen kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse** ergeben sich entweder aus der mittels Nachweisen dokumentierten Tätigkeit oder können durch einen entsprechenden Lehrgang, wie z.B. den Vorbereitungskurs zu Teil III der Meisterprüfung oder ein Existenzgründungsseminar, nachgewiesen werden.

Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung berechtigt **nicht automatisch zur Ausbildung von Lehrlingen und nicht zur Führung eines Meistertitels in dem Handwerk, für das die Ausübungsberechtigung erteilt worden ist.** Das Handwerk **darf erst selbstständig ausgeübt werden, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist.**

**Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO“? Bitte nehmen Sie Kontakt mit Herrn Oliver Kanzler, Tel. 0931 30908-1176, E-Mail: o.kanzler@hwk-ufr.de, auf.**

#### **Bitte beachten Sie:**

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag sowie die notwendigen Zeugnisse und Nachweise bei Ihrer Handwerkskammer ein.

Außerdem bitten wir Sie, dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:

1. Gesellenbrief oder entsprechendes Abschlusszeugnis in Kopie
2. Nachweise über die Gesellentätigkeit sowie leitende Stellung in Kopie
3. Tabellarischer Lebenslauf, wobei Unterbrechungen der Berufstätigkeit (z. B. durch Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit) und Zeiten eingeschränkter Berufstätigkeit (Teilzeitbeschäftigung u.ä.) anzugeben sind

Wir wollen Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO für den Antragsteller mit Kosten verbunden ist. **Für die Erteilung des Genehmigungsbescheids werden nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Unterfranken in der Regel Gebühren in Höhe von 500,00 € erhoben.** Bei Rücknahme des Antrags fällt üblicherweise lediglich eine geringe Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung an.

#### **Weitere Informationen für einzelne Handwerke:**

Wir machen an dieser Stelle außerdem darauf aufmerksam, dass die **Netzbetreiber von Strom-, Wasser- und Gasnetzen** von denjenigen Betrieben, die Anschlussarbeiten an das Versorgungsnetz vornehmen wollen, wie Elektrotechniker, Installateur- und Heizungsbauer, in der Regel die **Eintragung in ein Installateurverzeichnis** verlangen. Die Eintragung in die Handwerksrolle allein ist hierfür normalerweise nicht ausreichend. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.

Die Durchführung der **Abgasuntersuchung (AU) an Kraftfahrzeugen** darf nur von entsprechenden **Kraftfahrzeug-Meisterbetrieben** ausgeführt werden. Die Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO allein ist hierfür nicht ausreichend. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Unterfranken, Sandäcker 10, 97076 Würzburg, Telefon 0931 279910.